

Beschluss Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Gremium: Finanzausschuss

Beschlussdatum: 18.02.2025

Tagesordnungspunkt: 3.2.1. Antrag A1 (Finanzausschuss): Der neue Kirchlichen Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Antragstext

- 1 Neufassung
- 2 beschlossen am DATUM
- 3 gültig ab 01.01.JAHR
- 4 INHALT
- 5 1. Allgemeine Grundsätze
- 6 1. 1. Grundlagen
- 7 2. Antragsvoraussetzungen
- 8 3. Förderbedingungen
- 9 4. Bewirtschaftungsgrundsätze
- 10 2. Verfahren
- 11 1. 1. Antrag
- 12 2. Bereitstellung der Mittel
- 13 3. Bewilligung und Widerruf
- 14 4. Verwendungsnachweis
- 15 5. Widerspruch
- 16 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze
- 17 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare
- 18 3.2 Projekte
- 19 3.3 mehrtägige Maßnahmen
- 20 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland
- 21 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)
- 22 3.3.3 Jugendbegegnungen
- 23 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien
- 24 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

25 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

26 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

27 4.4 Gesundheit

28 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

29 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

30 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

31 5.0 Hintergrund und Verfahren

32 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche

33 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

34 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

35 Anhang

36 --

37 1. Allgemeine Grundsätze:

38 1.1 Grundlagen

39 Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die
40 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“
41 (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und
42 Jugendarbeit.

43 Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und
44 Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.

45 Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit,
46 Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und
47 Verbände.

48 1.2 Antragsfähigkeit

49 Förderempfänger:innen können sein:

- 50 • Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- 51 • Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der
52 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs.
53 3, Nr. 1b Ordnung EJR), sowie deren Untergliederungen,
- 54 • die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und
55 Initiativen^[1],
- 56 • Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind
57 möglich, wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich
58 sind und dies im Antrag begründet wird.

59 1.3 Förderbedingungen allgemein

60 Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich
61 erfüllt werden:

- 62 • Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der
63 Gesamtkosten der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als
64 Eigenmittel einzubeziehen.
- 65 • Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung
66 öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 67 • Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
68 zwischen 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses
69 Förderplans).
- 70 • Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und
71 Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- 72 • Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJiR Material (Bild, Ton, Clips
73 o.Ä.) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- 74 • Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern,
75 Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene
76 Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EJiR
77 eingesehen zu haben.

78 Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- 79 • eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- 80 • die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher
81 und finanzieller Hinsicht,
- 82 • die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und
83 inhaltlichen Richtlinien,
- 84 • der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

85 Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls
86 in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- 87 • Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- 88 • Fahrt-/Transportkosten, auch für ehrenamtlich Mitarbeitende von/zum
89 Abfahrts-/Ankunfts- bzw. Veranstaltungsort einer Maßnahme, in Höhe der
90 Fahrtkostenvergütung der EKIR in der jeweils gültigen Fassung[\[2\]](#),
- 91 • Material-/Anschaffungskosten,
- 92 • Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- 93 • Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten
94 etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- 95 • Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist
96 und im Antrag begründet wird.

97 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 98 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen,
99 Verbände und Kooperationspartner,
- 100 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht
101 in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- 102 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- 103 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- 104 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige
105 Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.

106 Weiter ist zu beachten:

- 107 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes
108 gefördert werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser
109 Regelung ausgenommen (siehe Kapitel 5).
- 110 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den
111 Honorarrichtlinien der EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe
112 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>, Stand: Dezember 2023) und
113 werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- 114 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen
115 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien
116 (Kapitel 3 bzw. 4).

117 1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

118 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

119 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die
120 Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen
121 zurückgezahlt werden.

122 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem
123 Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan
124 ist möglich.

125 2. Verfahren

126 2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

127 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im
128 Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

129 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine
130 gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
131 verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz
132 (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJR) als
133 Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden
134 Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJR (i.F. AfJ) ist für
135 die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

136 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,
137 vielmehr

138 entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts- bzw.
139 Kollektenmittel.

140 2.2 Antrag

141 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu
142 richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme,
143 Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

144 Für den Antrag ist vorläufig das passende Formular an den Kirchlichen Förderplan
145 zu verwenden. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden,
146 sind Anträge ausschließlich über das Förderportal der AEJ-NRW zu stellen
147 (<https://antrag.aej-nrw.de/>).

148 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist ist
149 der 15 Januar des jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können Anträge, die
150 nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht
151 ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

152 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der
153 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und
154 Beratung.

155 1. 3. Bewilligung und Widerruf

156 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

157 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
158 wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung
159 teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der
160 zurückzuzahlenden Mittel.

161 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben
162 gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

163 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ
164 unverzüglich mitzuteilen.

165 1. 4. Verwendungsnachweis

166 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem
167 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss
168 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.
169 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis
170 zum 31. Dezember einzureichen.

171 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 172 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 173 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme
174 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 175 • Belegübersicht der Ausgaben (Formular als Download: [LINK](#))
- 176 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS).

177 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen
178 und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

179 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten
180 und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt
181 nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses
182 Förderplans (siehe 1.2) sind.

183 2.5 Widerspruch

184 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung,
185 Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch
186 möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein,
187 so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand
188 entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und
189 Finanzausschuss dazu anzuhören.

190 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

191 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

192 a) Definition

193 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit
194 zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte
195 vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der
196 außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und
197 praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen
198 besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu
199 gewährleisten.

200 b) Voraussetzungen

- 201 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 202 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse
203 angerechnet werden können.
- 204 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
205 dieses Förderplans (siehe Kapitel 4.).

206 c) Fördersätze

207 Bei Maßnahmen mit Übernachtung bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
208 Verpflegung, max. 3.000 Euro

209 Bei Maßnahmen ohne Übernachtung bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
210 Verpflegung, max. 3.000 Euro.

211 d) Besondere Hinweise

212 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

213 e) Förderausschluss

214 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

215 3.2 Projekte

216 a) Definition

217 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes
218 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in
219 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen
220 Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs
221 oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

222 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und
223 Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die
224 Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und
225 Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und
226 gemeinsam neue Wege zu gehen.

227 b) Voraussetzungen

- 228 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit
229 zeitlicher Begrenzung.
- 230 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind
231 nicht möglich.
- 232 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf.
233 mit Teilzielen dargestellt.
- 234 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
235 dieses Förderplans (siehe 4.)

236 c) Fördersätze

237 Bis zu 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem
238 Zeitraum von max. 3 Jahren.

239 d) Besondere Hinweise

240 Bei Projekten, deren Zeiträumen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind
241 jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der
242 Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den
243 angegebenen Etappenzielen.

244 e) Förderausschluss

245 Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich
246 um Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

247 3.3 mehrtägige Maßnahmen

248 Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach
249 Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und
250 Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei
251 Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

252 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland

253 a) Definition

254 Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und
255 Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale
256 Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
257 kennenlernen.

258 b) Voraussetzungen

- 259 • Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne
260 Übernachtung)
- 261 • mind. 7 Teilnehmende
- 262 • Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.)
263 können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den
264 gesamten Zeitraum besteht.

265 c) Fördersätze

266 Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
267 Verpflegung, max. 1.000 Euro

268 Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Verpflegung, max. 500
269 Euro

270 d) Besondere Hinweise

271 Die Erstattung von Kosten für ehrenamtliche Hilfskräfte zur Begleitung von
272 Teilnehmenden mit Behinderung können über das EPS 2 (siehe Kapitel 5.2)

273 beantragt werden. Begleitpersonen können nur über das EPS 2 gefördert werden,
274 aber nicht zusätzlich als reguläre Teamer der beantragten Maßnahme.

275 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

276 a) Definition

277 Eine Studienfahrt ist ein Lehrausflug bzw. eine Bildungsreise mit speziellen
278 Besichtigungen, Workshops unter bildender Leitung und Zielsetzung.
279 Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu
280 vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf
281 Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

282 Darunter fallen insbesondere

- 283 • Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe
284 4.2),
- 285 • Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern
286 sie mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- 287 • Fahrten auf den Spuren der Reformation.

288 b) Voraussetzungen

- 289 • Dauer: 3 bis 14 Tage
- 290 • Alter: 10 bis 26 Jahre
- 291 • mind. 7 Teilnehmende
- 292 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier
293 Stunden/Tag
- 294 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des
295 Förderplans.

296 c) Fördersätze

297 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
298 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro,

299 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
300 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro.

301 3.3.3 Jugendbegegnungen

302 a) Definition

303 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen
304 Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung,
305 der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile
306 gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über
307 die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

308 b) Voraussetzungen

- 309 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und
310 mindestens einer Partnergruppe.
- 311 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 312 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen)
313 mind. 1, max. 3 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- 314 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein,
315 max. 2:1
- 316 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- 317 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im
318 Gebiet der EKIR.
- 319 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach 4.3 oder
320 4.5).

321 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen
322 Schwerpunkt entsprechen.

323 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem
324 dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

325 c) Fördersätze

326 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 20% der Kosten, ohne Unterkunft und
327 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro

328 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000
329 Euro

330 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

331 d) Besondere Hinweise

332 • Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der
333 Rückbegegnung entstehen, können zu den Kosten gezahlt werden, wenn von den
334 Antragstellenden die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die
335 Entscheidung über die Anerkennung der Notwendigkeit trifft der
336 Finanzausschuss. Gleiches gilt für den Ausnahmefall, dass Transportkosten
337 der Gäste nach Deutschland geltend gemacht werden sollen.

338 • Bei der Förderung von Teilnehmenden ausländischer Partnergruppen können in
339 begründeten Ausnahmefällen aufgrund der Regelungen des jeweiligen
340 Partnerlandes Teilnehmende bis 35 Jahre berücksichtigt werden, sofern
341 deren Zahl in Bezug auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden im Alter von
342 unter 27 Jahren nicht in grobem Missverhältnis steht. Ein grobes
343 Missverhältnis ist in der Regel der Fall, wenn der Anteil der über 27-
344 jährigen an der Gesamtteilnehmendenzahl über einem Viertel liegt.

345 e) Förderausschluss

346 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen
347 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

348 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

349 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

350 a) Förderabsicht

351 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den
352 christlichen

353 Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Angesichts
354 dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der
355 Institution „Kirche“

356 hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen
357 Orte, Räume

358 und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte
359 Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch
360 Antworten zu entdecken.

361 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

362 Förderfähig sind

363 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw.
364 das eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu
365 bringen und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;

366 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;

367 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und
368 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im
369 Kirchenjahr dienen,

370 • Projekttag und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,

371 unter folgenden Bedingungen:

372 • Projekttag und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm

373 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden
374 förderfähiges Programm

375 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

376 c) Besondere Hinweise

377 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche
378 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.
379 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen
380 Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit
381 dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

382 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig,
383 sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze
384 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

385 d) Förderausschluss

- 386 • Konfi-Camps sind nicht förderfähig.
- 387 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

388 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

389 a) Förderabsicht

390 Die EJR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung
391 in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens
392 notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die
393 Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender
394 Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,
395 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen,
396 die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen,
397 Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

398 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der
399 Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine
400 Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur
401 kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

402 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

403 Förderfähig sind

404 Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen Erinnerungsorten

405 sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- 406 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- 407 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und
408 Auswirkungen des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- 409 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des
410 20. Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen
411 davon zu berichten,
- 412 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und
413 Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- 414 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die
415 Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- 416 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen,
417 die Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden
418 befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft
419 einzusetzen.

420 unter folgenden Bedingungen:

- 421 • Projekttag: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- 422 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
423 Programm,
- 424 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag
425 förderfähiges Programm
- 426 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
427 und Bild

428 c) Förderausschluss

- 429 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

430 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

431 1. Förderabsicht

432 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement
433 Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen
434 vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen
435 und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das
436 ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der
437 interkulturelle Dialog gefördert werden.

438 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

439 Förderfähig sind

- 440 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen
441 Kirche, Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- 442 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und
443 miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige
444 Achtung und Respekt einzusetzen,
- 445 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen
446 die interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im
447 Mittelpunkt stehen (ohne Partnergruppe).

448 unter folgenden Voraussetzungen:

- 449 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 450 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
451 Programm
- 452 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
453 und Bild
- 454 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen
455 Migrationshintergrund haben.

456 c) Förderausschluss

- 457 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit
- 458 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 459 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 460 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem
- 461 Freizeitcharakter.

462 4.4 Gesundheit

463 a) Förderabsicht

464 Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden,
465 Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und
466 der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung
467 der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

468 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

469 Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- 470 • , körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- 471 • seelische Gesundheit und Mental Health,

472 unter folgenden Bedingungen:

- 473 • Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- 474 • Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

475 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

476 a) Förderabsicht

477 Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und
478 gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von
479 kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung
480 Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

481 Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt,
482 Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen
483 sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der
484 Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

485 Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale
486 Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und
487 tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

488 Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt,
489 ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung
490 besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit
491 gleichsam Opfer wie Täter sein können.

492 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

493 Förderfähig sind

- 494 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken
495 von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 496 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit
497 gesellschaftlichen Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 498 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen
499 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 500 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen
501 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 502 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht
503 auseinandersetzen, um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 504 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen
505 beitragen und diese fördert;
- 506 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit
507 Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in
508 Geschichte und Gegenwart einladen,

509 unter folgenden Bedingungen:

- 510 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 511 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
512 Programm
- 513 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

514 c) Förderausschluss

- 515 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR
516 (Basis-, Intensiv-, Leitung-~).

517 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

518 a) Förderabsicht

519 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort
520 weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder
521 sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im
522 Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal
523 Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung
524 gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

525 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJR zu
526 bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser
527 Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen
528 Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen
529 Schwerpunkt bedarf.

530 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

- 531 • Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete
532 Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- 533 • Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich
534 ist.
- 535 • Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem
536 Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive
537 Bildmaterial der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- 538 • Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf
539 Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJR/EKiR zur Verfügung zu
540 stehen.
- 541 • Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel
542 3.).

543 c) Förderausschluss

544 Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit
545 ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert
546 werden.

547 Dazu zählen:

- 548 • Basis-Juleica-Schulungen
- 549 • verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR
- 550 • Konfi-Camps

551 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

552 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den
553 Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine
554 flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten
555 jugendpolitischen Idealen der EJR durch finanzielle Unterstützung Vorschub
556 leisten.

557 Anträge können formlos an das AfJ gerichtet werden (Mail: ERGÄNZEN). Eine
558 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem
559 Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt
560 werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr
561 beziehen.

562 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist
563 aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

564 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist
565 maßnahmengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder
566 maßnahmengebunden sein.

567 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei landeskirchenweiten Maßnahmen

568 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen
569 ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist.
570 Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

571 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten,
572 die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer
573 Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen,
574 erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und
575 ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage
576 entsprechender Belege.

577 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 578 1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR
- 579 2. Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
- 580 3. Konfi-Cup,
- 581 4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz
582 entsprechend begründet wird.

583 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der
584 jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom
585 Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung unter c) und d) können vom
586 Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

587 Erstattungsausschluss:

588 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann
589 nicht erfolgen.

590 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die
591 entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen.
592 Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der
593 EJR getragen.

594 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

595 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt
596 der Menschen

597 ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die Chancen der
598 Teilhabe bekommen.

599 Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist
600 grundsätzlich,

601 betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen
602 Kinder- und

603 Jugendarbeit verwirklicht wird.

604 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe
605 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen
606 werden.

607 Darunter fällt:

- 608 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Behinderung;
- 609 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 610 • Mehrkosten für Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte
611 Fahrzeuge, Rampen, Hörschleifen etc.

612 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der
613 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro /
614 Maßnahme erstattet.

615 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des
616 Kirchlichen Jugendplans gefördert werden. Ehrenamtliche Begleitkräfte für
617 Teilnehmende mit Behinderung, deren Kosten und Logis über das EPS 2 gefördert
618 wird, können nicht zusätzlich als Teamer:innen bei den Maßnahmen gefördert
619 werden.

620 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

621 Der EJR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17
622 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.
623 Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische
624 Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen
625 Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

626 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen
627 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

628 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren
629 Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler
630 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.

631 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten
632 „Öko-Euro“-Formulars der EJR (LINK), bei dem mindestens 25 Punkte erreicht
633 werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.

634 ANHANG

635 [\[1\]](#) Damit sind gemeint: Einerseits Gruppierungen nach § 6 Abs. 4; Ordnung EJR.
636 Darüber hinaus sind es Vereine oder Initiativen von evangelischen
637 Kirchengemeinden, Werken, Verbänden etc., die aufgrund ihrer Satzung oder ihres
638 Leitbilds die Förderung der Jugendarbeit in ihren Arbeitsbereichen nachweisen
639 können.

640 [\[2\]](#) Derzeit (Februar 2025) derzeit 0,35 Euro/km oder Fahrschein im ÖPNV (2.
641 Klasse). Parkgebühren sowie im Ausnahmefall Taxi-Kosten bedürfen einer
642 Begründung der Verhältnismäßigkeit.